

Statuten Interkulturelles Forum Winterthur_Sept_2020

1. Bezeichnung

Art. 1 Unter der Bezeichnung INTERKULTURELLES FORUM WINTERTHUR (IFW) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

2. Zweck

Art. 2 Als parteipolitisch unabhängiges und konfessionell neutrales Forum will es sich für nachfolgende Ziele einsetzen:

- Förderung der Integration und Partizipation der Migrationsbevölkerung in der Stadt Winterthur und Umgebung im Sinne von Solidarität und Chancengleichheit.
- Förderung des öffentlichen Bewusstseins zur Verständigung und Toleranz sowie zum gegenseitigen Verständnis der verschiedenen Kulturen.
- Förderung von gesellschaftspolitischen Massnahmen und gesetzlichen Voraussetzungen zur Verbesserung der Integration und der Einbürgerung.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

3. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder des IFW können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie die Ziele des IFW unterstützen.
Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Anmeldung.
Der Austritt kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung eines Mitgliedes an den Vorstand bis zum Ende des Vereinsjahres.

4. Haftung

Art. 4 Für die vom IFW eingegangenen Verpflichtungen haftet einzig der Verein mit seinem Vermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes.

5. Organisation

Art. 5 Die Organe des Forums sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Aktivenrat
- die Arbeitsgruppen
- die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel im 1. Quartal statt. Sie besteht aus den natürlichen und juristische Personen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Kollektivmitglieder können bis zu drei Personen delegieren, welche bei persönlicher Anwesenheit je eine Stimme haben.

Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Auf nicht traktandierte Punkte kann die Versammlung eintreten, wenn zwei Drittel der Stimmenden sich damit einverstanden erklären, ausgenommen sind Statutenänderungen und die Auflösung des IFW.

Es werden von der Mitgliederversammlung folgende Geschäfte erledigt:

1. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums
2. Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Vorstandes
3. Abnahme des Jahresberichtes des Aktivenrates
4. Wahl des Präsidiums und des Vorstandes

Statuten Interkulturelles Forum Winterthur_Sept_2020

5. Wahl der Revisionsstelle (zwei Personen)
6. Wahl der Präsidien der Arbeitsgruppen
7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Genehmigung des Budgets
9. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, der Arbeitsgruppen und des Aktivenrates
9. Statutenrevision und Vereinsauflösung

Art. 7 **Beschlussfassung**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Dem Versammlungsvorsitz steht bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 8 **Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden; er muss eine solche einberufen, sofern ein Fünftel der Mitglieder, die Revisionsstelle oder der Aktivenrat dies verlangt.

Art. 9 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 13 Mitgliedern.

Die Leitenden der Arbeitsgruppen sind automatisch Mitglieder des Vorstandes mit Stimmrecht.

Der Vorstand konstituiert sich – Präsidium ausgenommen – selbst. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Während des Jahres kann der Vorstand neue Arbeitsgruppen bilden, deren Leitung er an der folgenden Mitgliederversammlung bestätigen lässt.

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Über Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht mehr als zwei Funktionen im Vorstand übernehmen.

Art. 10 **Der Aktivenrat**

Der Aktivenrat ist das beratende Gremium des IFW. Hier werden neue Projekte und Probleme diskutiert, bestehende Arbeitsgruppen begleitet und der Vorstand in seinen Tätigkeiten unterstützt. Er kann Anträge an den Vorstand stellen.

Der Aktivenrat besteht aus allen Mitgliedern der Arbeitsgruppen und den Vorstandsmitgliedern sowie aktiven Vertretern der Herkunftsregionen der Migrationsbevölkerung.

Der Aktivenrat konstituiert sich selbst.
Über seine Treffen wird ein Protokoll geführt.

Er entscheidet mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Dem Vorsitz steht bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Statuten Interkulturelles Forum Winterthur_Sept_2020

Art. 11 **Die Arbeitsgruppen**

Diese werden vom Vorstand gegründet. Die Präsidien der Arbeitsgruppen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Arbeitsgruppen entscheiden mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Dem Präsidium steht bei Stimmgleichheit der Stichtscheid zu. Die Arbeitsgruppen betreuen ihr Projekt und sind dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Über ihre Treffen wird ein Protokoll geführt.

Art.12 **Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen (RevisorIn und ErsatzrevisorIn), welche nicht Mitglieder des IFW sein müssen und nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer ist auf max. 12 Jahre beschränkt.

6. **Finanzen**

Art. 13 Die finanziellen Mittel des IFW setzen sich zusammen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) den Zuwendungen von Gönnern und der Öffentlichkeit
- c) den übrigen Einkünften aus Veranstaltungen, Sponsoring etc.

Art. 14 **Mitgliederbeiträge**

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jeweils an der Mitgliederversammlung für das folgende Vereinsjahr festgelegt.

7. **Vereinsjahr**

Art. 15 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

8. **Der elektronische Versand**

Art. 16 Das Präsidium und der Vorstand können die Einladungen und die Mitteilungen an die Vereinsmitglieder per E- Mail oder per Post versenden.

9. **Schlussbestimmungen**

Art. 17 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung des Interkulturellen Forums Winterthur am 10. September 2020 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 23. März 2018 und treten sofort in Kraft.